

RS Nr. 1713/2018  
VP-I  
Mai 2018

## **Trennung der Leistungsspektren Neurologie und Psychiatrie per 1.7.2018**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

der Leistungskatalog der Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und jener der Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie war bisher in der OÖ-Honorarordnung zu einem gemeinsamen Leistungskatalog zusammengefasst. Da sich die beiden Fächer im Laufe der Jahre eigenständig weiterentwickelt haben, was sich auch in den unterschiedlichen Ärzteausbildungen widerspiegelt, wird der gemeinsame Leistungskatalog in Abstimmung mit den beiden Fachgruppen ab 1.07.2018 getrennt.



Auf Basis der bestehenden Positionen 270 - 279 werden – vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Gremien – die Leistungskataloge getrennt, wenn erforderlich erweitert und sind ab 1.7.2018 für jene Ärzte, die die Voraussetzungen erfüllen, abrechenbar.

### **Die wesentlichen Änderungen sind (Details in der Beilage):**

#### **Erweiterungen im Leistungsspektrum**

Die bestehenden Positionen wurden bisher teilweise von beiden Fachgruppen verrechnet. Bei der Trennung wurde darauf geachtet, dass jene Positionen, die in der Vergangenheit nur für z.B. psychiatrische Erkrankungen abrechenbar gewesen wären, ein neurologisches „Gegenstück“ erhalten, wenn dies medizinisch sinnvoll ist.

#### **Für Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie werden folgende Positionen aufgenommen:**

- Verbale Intervention bei neurologischen Krankheiten mit psychosomatischen Komponenten
- Neurologische Skalen (z.B. Minimental-Status-Test)
- Zuschlag zur Position Ausführliche Ersttestung Minimental-Status oder gleichwertiger Skala
- Außenanamnese für gesondert gelagerte neurologische Fälle
- Erhebung eines komplexen neurologischen Krankheitsgeschehens

Für Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie wird außerdem das Limit der Pos. 10a - Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil von in 10% auf in 15% der Fälle angehoben.

**Für Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie und Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin wird die folgende Position aufgenommen:**

- Psychopathologischer Status mit Dokumentation der pathologischen Parameter

#### **Ausdehnung der Verrechenbarkeit**

Für Fachärzte, die eine abgeschlossene Sonderfachausbildung in einem der Fächer Neurologie, Psychiatrie oder Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin haben und darüber hinaus im „Gegenfach“ eine mindestens einjährige Zusatzausbildung absolviert haben, wird die Verrechenbarkeit einiger Positionen entsprechend erweitert.

Die neuen Positionen (siehe **Beilage 1**) sind ab 1.7.2018 zu verwenden!

Um Ihnen die aufgrund der Änderung der Positionsnummern etwaig zustehenden Verrechnungsberechtigungen mittels Anhang zum Einzelvertrag ausstellen zu können, erhalten Sie zusätzlich zu dieser Information zwei Formulare (siehe **Beilage 2**). Bitte füllen Sie jenes aus, das für Ihre Vertragsarztstelle vorbereitet ist (Vertragsarztstelle für Neurologie oder Vertragsarztstelle für Psychiatrie). Wir ersuchen Sie, das passende Formular bis **14. Juni 2018** ausgefüllt an Frau Gabriele Gföllner, [gabriele.gfoellner@ooegkk.at](mailto:gabriele.gfoellner@ooegkk.at), zu senden.

**Bitte nehmen Sie umgehend mit Ihrem betreuenden Softwareunternehmen Kontakt auf, damit die Änderungen rechtzeitig in Ihr Computersystem eingespielt werden können!**

**Für Rückfragen wenden Sie sich an:**

#### **Ärztchammer für OÖ**

Dr. Daniela Braza-Horn, LL.M., MBA, [braza@aekoee.at](mailto:braza@aekoee.at), Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Barbara Hauer, LL.M., [hauer@aekoee.at](mailto:hauer@aekoee.at), Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Seyfullah Cakir, [cakir@aekoee.at](mailto:cakir@aekoee.at), Tel. 0732 / 778371-300

#### **OÖ Gebietskrankenkasse**

##### **Zur Verrechnungsberechtigung:**

Gabriele Gföllner, [gabriele.gfoellner@ooegkk.at](mailto:gabriele.gfoellner@ooegkk.at), 05 7807 – 104833

##### **Zur Regelung allgemein:**

Marion Fischer, [marion.fischer@ooegkk.at](mailto:marion.fischer@ooegkk.at), 05 7807 – 104813

Freundliche Grüße

#### **OÖ Gebietskrankenkasse**

Mag. Franz Kiesel, MPM  
*Ressortdirektor*

#### **Ärztchammer für Oberösterreich**

MR Dr. Wolfgang Ziegler  
*Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

**Auszug aus der Honorarordnung 2018**

**Fachgruppen**  
**Neurologie**  
**Psychiatrie**

## Neurologie

Betrifft je nach Position und Verrechenbarkeitsregelung folgende Fachärzte:

Fachärzte für Neurologie

Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie

Fachärzte für Psychiatrie, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Neurologie im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann.

Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Neurologie im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann.

Für die Positionen gilt folgende Regelung für die Verrechenbarkeit:

Pos. N1, N3, N4, N6, N15:

Verrechenbar von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie.

Pos. N7, N8, N9, N10, N13, N14:

Verrechenbar von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie, die von den Kassen im Einvernehmen mit der ÄK für OÖ hierzu berechtigt wurden.

Pos. N2:

Verrechenbar von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzten für Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Fachärzte für Psychiatrie und Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin können von den Kassen nur berechtigt werden, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Neurologie im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann.

Pos. N5, N11, N12:

Verrechenbar von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzten für Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, die von den Kassen im Einvernehmen mit der ÄK für OÖ hierzu berechtigt wurden. Weiters gilt für N11 und N12: Fachärzte für Psychiatrie und Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin können von den Kassen nur berechtigt werden, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Neurologie im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann.

Für die Pos. N5, N7, N8, N9, N10, N11, N12, N13, N14 sind Geräte- und/oder Ausbildungsvoraussetzungen nachzuweisen. Für die Geräteausstattung und die Ausbildungsvoraussetzungen gelten die im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Kasse erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung.

---

N1	Verbale Intervention bei neurologischen Krankheiten mit psychosomatischen Komponenten	68,75
----	---	-------

Weiters gilt:

- a) Die „Verbale Intervention“ hat mindestens 20 Minuten zu dauern.
- b) Die "Verbale Intervention" ist nur bei den Diagnosen des ICD 10-Codes Abschnitt F verrechenbar.
- c) Neben der Position N1 sind die Positionen 10a, 10b, 272a-c, P8-P10 und P2 am selben Tag nicht verrechenbar.
- d) Die Position 1a ist mit der Position N1 nur dann am selben Tag verrechenbar, wenn außer der „Verbalen Intervention“ noch eine andere Leistung erbracht wurde.
- e) Die „Verbale Intervention“ ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

N2	Komplette neurologische Stuserhebung verrechenbar ab einer Untersuchungsdauer von mind. 20 Minuten	60,5
----	--	------

Weiters gilt:

- a) Der vollständige neurologische Status umfasst die Prüfung der Hirnnerven, der Reflexe, der Motorik, der Sensibilität, der Koordination, des extrapyramidalen Systems, des Vegetativums und der höheren Hirnleistungen.
- b) Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und die Befunde sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Limitierungsbestimmungen:

Die Verrechenbarkeit ist bei

- Fachärzten für Neurologie und Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie mit 60% der Fälle mit voller Grundleistungsvergütung limitiert.
- Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie und Fachärzten für Psychiatrie bzw. Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Neurologie im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann, mit 15% der Fälle mit voller Grundleistungsvergütung limitiert.

N3	Neurologische Skalen (z.B. Minimental-Status-Test, UPDRS, EDSS,...)	28
	<p>Weiters gilt: Die Testverfahren sind vom Arzt persönlich zu interpretieren sowie zu dokumentieren. Die Testunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Nicht am selben Tag mit den Pos. P4, P5 und P6 verrechenbar.</p>	
N4	Zuschlag zur POS. N3 für ausführliche Ersttestung Minimental-Status oder gleichwertige Skala	€ 18,71
	<p>Weiters gilt: Die Testverfahren sind vom Arzt persönlich zu interpretieren sowie zu dokumentieren. Die Testunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Nicht am selben Tag mit den Pos. P5 und P6 verrechenbar.</p>	
N5	Elektroencephalogramm	144
N6	Außenanamnese für gesondert gelagerte neurologische Fälle	20
	<p>Weiters gilt: - Nur bei Patientinnen/Patienten mit schwerer Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit und/oder der kognitiven Fähigkeiten. - 1mal pro Fall und Quartal verrechenbar. - Nicht im selben Quartal mit der Pos. P13 verrechenbar.</p>	
N7	EMG- Untersuchung*	139
N8	ENG- Untersuchung*	139
N9	EMG- und ENG- Untersuchung zusammen*	223
	<p>* Limitierungsbestimmungen für die Positionen <b>N7, N8, N9</b>: Pro Behandlungsfall sind durchschnittlich höchstens 10,3 Punkte verrechenbar. Für Fälle, die von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie nur zum EMG und/oder ENG zugewiesen werden, gebührt keine Grundleistungsvergütung.</p>	
N10	Messung visuell, akustisch oder somatosensibel evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSEP) je Untersuchungsart* Für die Pos. N10 gilt: a) Für die Messung an paarigen Organen bzw. an beiden oberen oder unteren Extremitäten ist die Position nur einmal pro Untersuchungsart verrechenbar. b) Zuweisungen zur Messung evozierter Potentiale können nur durch Fachärzte für Augenheilkunde, HNO-Krankheiten oder Neurologie, Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie erfolgen.	89,8
	<p><b>Limitierungsbestimmungen:</b> Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Fälle mit voller Grundleistungsvergütung limitiert. Für Fälle, die ausschließlich zu den evozierten Potentialen zugewiesen werden, gebührt keine Grundleistungsvergütung.</p> <p>*Weiters gilt für die Pos. N7, N8, N9 und N10: a) Für die Geräteausstattung und die Ausbildungsvoraussetzungen gelten die im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Kasse erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung. b) Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. c) Fälle, die zu diesen Leistungen überwiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung.</p>	

- N11 Injektionstherapie mit Botulinumtoxin einschließlich allfälliger EMG oder Ultraschall Stimulation bzw. Kontrolle € 19,45
- Die Verrechenbarkeit wird pro Indikation festgelegt:  
 1 mal/Sitzung verrechenbar: Blepharospasmus  
 2 mal/Sitzung verrechenbar: Hemifaszialer Spasmus, Oromandibuläre Dystonie  
 3 mal/Sitzung verrechenbar: Zervikale Dystonie, Fokale Spastik der oberen Extremitäten, Extremitätendystonie, Laryngeale Dystonie, Essentieller/dystoner Tremor  
 4 mal/Sitzung verrechenbar: Fokale Spastik der unteren Extremitäten
- Ausbildungsvoraussetzungen:**  
 Für die Erteilung der Berechtigung ist der Nachweis einer Zertifizierung durch die ÖDBAG (Österreichische Dystonie- und Botulinumtoxin Arbeitsgruppe) oder gleichwertiger Ausbildung erforderlich.
- Limitierungsbestimmungen:**  
 Pro Sitzung ist die Position bei Vorliegen von mehr als einer Indikation maximal 7mal verrechenbar. Die Verrechenbarkeit ist mit 10% der Fälle limitiert.  
 Bei alleiniger Zuweisung zur Injektionstherapie mit Botulinumtoxin durch Neurologen gebührt keine Grundleistungsvergütung und die Verrechnung erfolgt außerhalb der Limitierung von 10% der Fälle.
- Nicht gleichzeitig mit der Pos. N7 und/oder Pos. N9 sowie Injektionen und Infiltrationen verrechenbar.
- N12 Neurologische Grundabklärung und Patientenaufklärung für die Injektionstherapie mit Botulinumtoxin und Dokumentation € 45,11
- Verrechenbar im Rahmen der erstmaligen Therapie bei den Indikationen: Blepharospasmus, Zervikale Dystonie, Hemifaszialer Spasmus, Fokale Spastik der oberen und/oder unteren Extremitäten.
- Ausbildungsvoraussetzungen:**  
 Für die Erteilung der Berechtigung ist der Nachweis einer Zertifizierung durch die ÖDBAG (Österreichische Dystonie- und Botulinumtoxin Arbeitsgruppe) oder gleichwertiger Ausbildung erforderlich.
- Limitierungsbestimmungen:**  
 Die Verrechenbarkeit ist mit 10% der Fälle limitiert.  
 Die Position ist pro Behandlungsfall nur 1mal verrechenbar.  
 Bei alleiniger Zuweisung zur Injektionstherapie mit Botulinumtoxin durch Neurologen gebührt keine Grundleistungsvergütung und die Verrechnung erfolgt außerhalb der Limitierung von 10% der Fälle.
- Nicht gleichzeitig mit der Position N2 und/oder der Position 10a verrechenbar.
- N13 Dopplersonographische Untersuchung des Karotisvertebralisarteriensystems 89
- Weiters gilt:  
 a) Für die Geräteausstattung und die Ausbildungsvoraussetzungen gelten die im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Kasse erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung.  
 b) Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zu Verfügung zu stellen,
- Limitierungsbestimmungen:**  
 Die Verrechenbarkeit ist mit 10% der Fälle limitiert.
- N14 Transkranielle Dopplersonographie der intrakraniellen Arterien inkl. Dokumentation 134,3
- Weiters gilt:  
 Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Limitierungsbestimmungen:**  
 Die Verrechenbarkeit ist mit 10% der Fälle limitiert.  
 Fälle, die ausschließlich zur transkraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung. Für Fälle, die von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie nur zur transkraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, gebührt keine Grundleistungsvergütung.

N15 Erhebung eines komplexen neurologischen Krankheitsgeschehens (mind. 60 Minuten) € 86,77  
Die Erfassung und die Diagnose sind zu dokumentieren.  
Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der ÄK für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

**Weiters gilt:**

- Nur bei chronisch-neurodegenerativen und entzündlichen Erkrankungen des Nervensystems (z.B. Parkinson, MS, Epilepsie) verrechenbar
- Die Erhebung hat mind. 60 Minuten (ohne Anrechnung des Zeitaufwandes für apparative Leistungen zB N5, N7, N8, N9) zu dauern
- Einmal pro Krankheitsfall und Patient sowie pro Arzt und Quartal verrechenbar
- Diese Position ist nicht verrechenbar, wenn sie für den Versicherten zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal verrechnet wurde, es sei denn es liegt ein neuer Erkrankungsfall vor und es fand in den letzten 3 Jahren keine fachärztliche Behandlung durch den nunmehr behandelnden Vertragsarzt statt.
- Nicht am selben Tag mit folgenden Positionen verrechenbar: 10a, 10b, N1, N2, N6, N11, N12

**Limtierungsbestimmungen:**

Die Verrechenbarkeit ist mit 3% der Fälle limitiert.

**Bleiben aus altem Katalog bestehen:**

272a	Psychotherapeutische Sitzung - Einzeltherapie von mindestens 30 Minuten Dauer	80
272b	Psychotherapeutische Sitzung - Einzeltherapie von mindestens 50 Minuten Dauer	120
272c	Psychotherapeutische Sitzung - Gruppentherapie von mindestens 90 Minuten Dauer, maximal acht Personen, pro Person	32

Verrechenbar nur von Ärzten, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden.

**Unterlagen zur Ausbildung:**

- Bescheid über die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit oder
- ÖÄK-Diplom PSY-III oder
- Nachweis über die Sonderfachausbildung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin erbringen.

**Weiters gilt für die Positionen 272a bis 272c:**

Pro Tag sind insgesamt maximal 5 Stunden Psychotherapie verrechenbar.

## Psychiatrie

Betrifft je nach Position und Verrechenbarkeitsregelung folgende Fachärzte:

Fachärzte für Psychiatrie  
Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie  
Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin  
Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie  
Fachärzte für Neurologie, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Psychiatrie bzw. Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung auch nachgewiesen werden kann.

Für die Positionen gilt folgende Regelung für die Verrechenbarkeit:

Pos. P2, P3, P4, P6, P12, P13, P15:

Verrechenbar von Fachärzten für Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie und Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie.

Pos. P5, P7:

Verrechenbar von Fachärzten für Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutischer Medizin und Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie.

Pos. P8, P9, P10:

Verrechenbar von Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Weiters verrechenbar von Fachärzten für Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie, die von den Kassen im Einvernehmen mit der ÄK für OÖ hierzu berechtigt wurden, wenn sie

- in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind oder
- das PSY-III erworben haben oder
- die Sonderfachausbildung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin absolviert haben.

Alle anderen Fächer können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Pos. 272a bis 272c verrechnen.

Pos. P1, P11, P14:

Verrechenbar von Fachärzten für Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutischer Medizin, Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie und Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie. Weiters verrechenbar von Fachärzten für Neurologie, wenn diese von den Kassen im Einvernehmen mit der ÄK für OÖ hierzu berechtigt wurden. Fachärzte für Neurologie können nur dann von den Kassen im Einvernehmen mit der ÄK für ÖO berechtigt werden, wenn eine Zusatzausbildung im Fach Psychiatrie oder Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin im Ausmaß von zumindest einem Jahr absolviert wurde und diese Ausbildung nachgewiesen werden kann.

---

P1	Ausführliche psychiatrische Exploration (bei Diagnosen lt. „ICD 10 Nr. F00 bis F99“) Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.  Nicht am selben Tag mit der Position P11 verrechenbar.	26
P2	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten  Weiters gilt: a) Die „Verbale Intervention“ hat mindestens 20 Minuten zu dauern. b) Die "Verbale Intervention" ist nur bei den Diagnosen des ICD 10-Codes Abschnitt F verrechenbar. c) Neben der Position P2 sind die Positionen 10a, 10b, P8-P10, 272a-272c, P11, P12 und P15 und N1 am selben Tag nicht verrechenbar. d) Die Position 1a ist mit der Position P2 nur dann am selben Tag verrechenbar, wenn außer der „Verbalen Intervention“ noch eine andere Leistung erbracht wurde. e) Die „Verbale Intervention“ ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen	68,75
P3	Psychopathologischer Status mit Dokumentation der pathologischen Parameter Die Durchführung und Dokumentation umfasst folgende Beurteilungskriterien: 1. Bewusstseinslage 2. Orientierung 3. Mnestiche Leistungen und Konzentration 4. Denken 5. Antrieb 6. Stimmungslage 7. Affekte  Limitierungsbestimmungen: Einmal pro Patientin/Patient einmal pro Jahr verrechenbar. Bei der ersten Untersuchung ist zusätzlich Pos. P1 verrechenbar. Die Verrechenbarkeit ist mit 60% der Fälle mit voller Grundleistungsvergütung limitiert.  Nicht am selben Tag mit den Positionen P11 und P12 verrechenbar.	60,5

P4	Psychiatrische Skala, HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala*	77
	<b>Limitierungsbestimmungen:</b> Pro Behandlungsfall sind für die Positionen P4 und P6 durchschnittlich 3,7 Punkte verrechenbar.	
P5	Psychiatrische Skala, Minimental-Status-Test oder gleichwertige Skala*	28
P6	Psychiatrische Skala, BPRS-Brief Psychiatric-Rating-Scale oder gleichwertige Skala*	48
	<b>Limitierungsbestimmungen:</b> Pro Behandlungsfall sind für die Positionen P4 und P6 durchschnittlich 3,7 Punkte verrechenbar.	
	* Weiters gilt für die Pos. P4, P5, P6: - Die Testverfahren sind vom Arzt persönlich zu interpretieren sowie zu dokumentieren. Die Testunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. - Nicht am selben Tag mit Pos. N3 und N4 verrechenbar.	
P7	Zuschlag zur Pos. P5 für ausführliche Ersttestung Minimental-Status oder gleichwertige Skala.	€ 18,71
	<b>Weiters gilt:</b> Die Testverfahren sind vom Arzt persönlich zu interpretieren sowie zu dokumentieren. Die Testunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	
P8	Psychotherapeutische Sitzung - Einzeltherapie von mindestens 30 Minuten Dauer°	80
P9	Psychotherapeutische Sitzung - Einzeltherapie von°	120
P10	Psychotherapeutische Sitzung - Gruppentherapie von mindestens 90 Minuten Dauer, maximal acht Personen, pro Person°	32
	° Weiters gilt bezüglich der Positionen P8, P9, P10: - Pro Tag sind insgesamt maximal 5 Stunden Psychotherapie verrechenbar. - Nicht am selben Tag mit folgenden Positionen verrechenbar: P2, P11, P12, P15 und N1	
P11	Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie (mindestens 50 Minuten)	€ 74,75
	<b>Weiters gilt:</b> - Nur bei psychischen Störungen und Verhaltensstörungen verrechenbar. - Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar. - Nicht am selben Tag mit folgenden Positionen verrechenbar: 10a, 10b, P1, P2, P3, P8-P10, 272a-272c, P12 und P15	
	<b>Limitierungsbestimmungen:</b> Die Verrechenbarkeit ist mit 50% der Fälle limitiert; für neue Vertragsärzte ist die Verrechenbarkeit im ersten Halbjahr ab Vertragsbeginn mit 70% der Fälle limitiert.	
P12	Psychiatrischer Längsschnitt (mindestens 60 Minuten)	€ 89,00
	Die Erfassung und die Diagnose sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der ÄK für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	
	<b>Weiters gilt:</b> - Nur bei psychischen Störungen und Verhaltensstörungen verrechenbar. - Einmal pro Krankheitsfall und Patient sowie pro Arzt und Quartal verrechenbar. - Diese Position ist nicht verrechenbar, wenn sie für den Versicherten zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal verrechnet wurde, es sei denn es liegt ein neuer Erkrankungsfall vor und es fand in den letzten 3 Jahren keine fachärztliche Behandlung durch den nunmehr behandelnden Vertragsarzt statt.	

- Nicht am selben Tag mit folgenden Positionen verrechenbar:  
10a, 10b, P2, P3, P8-P10, 272a-272c, P11 und P15.

**Limitierungsbestimmungen:**

Die Verrechenbarkeit ist mit 35% der Fälle limitiert; für neue Vertragsärzte ist die Verrechenbarkeit im ersten Halbjahr ab Vertragsbeginn mit 70% der Fälle und im zweiten Halbjahr ab Vertragsbeginn mit 50% der Fälle limitiert.

P13	<p>Außenanamnese für gesondert gelagerte psychiatrische Fälle</p> <p>Weiters gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1mal pro Fall und Quartal verrechenbar.</li> <li>- Nicht am selben Tag mit der Position N6 und P14 verrechenbar.</li> </ul>	20
P14	<p>Sozialpsychiatrischer Koordinationszuschlag</p> <p>Maximal 3x pro Fall und Quartal bei jenen psychiatrischen Patienten verrechenbar, die einer intensiven Koordination mit am Gesamtbehandlungsplan beteiligten Personen bzw. Institutionen (Hausarzt, Psychotherapeut, Psychologe, Sozialarbeiter, betreuende Angehörige, KH, betreute Wohn- und Arbeitsrehabilitationseinrichtungen etc.) bedürfen.</p> <p>Die Koordinationstätigkeit ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Position ist nicht am selben Tag mit der Position P13 verrechenbar.</p> <p><b>Limitierungsbestimmungen:</b> Die Verrechenbarkeit ist mit 35% der Fälle limitiert.</p>	€ 14,80
P15	<p>Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention); nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar</p> <p>Die Positionen 1a, 2a, 7, 10a, 10b, P1 und P8-P10, 272a-272c, P11, P12 sind neben der Position P15 nicht gleichzeitig verrechenbar.</p>	125,6

Die Verrechenbarkeit der einzelnen Positionen richtet sich nach Ihrer fachärztlichen Ausbildung (siehe Auszug Honorarordnung, Beilage 2).

## 1. Ausbildung zum Facharzt:

Bitte kreuzen Sie an, welche Facharztausbildung Sie absolviert haben:

- Facharzt für Neurologie
- Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
- Facharzt für Psychiatrie und Neurologie

## 2. Als Facharzt für Neurologie, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und Facharzt für Psychiatrie und Neurologie sind Sie automatisch und ohne gesonderte Verrechnungsberechtigung zur Abrechnung folgender Positionen berechtigt:

- N1 (vormals 270a) Verbale Intervention bei neurologischen Krankheiten mit psychosomatischen Komponenten
- N2 (vormals 270b) Komplette neurologische Statuserhebung verrechenbar ab einer Untersuchungsdauer von mind. 20 Minuten
- N3 (vormals 271b) Neurologische Skalen (z.B. Minimental-Status-Test, UPDRS, EDSS,...)
- N4 (vormals 271d) Zuschlag zur POS. N4 für ausführliche Ersttestung Minimental-Status oder Gleichwertiger Skala
- N6 (vormals 274) Außenanamnese für gesondert gelagerte neurologische Fälle
- N7 (vormals 275) EMG-Untersuchung
- N8 (vormals 276) ENG-Untersuchung
- N9 (vormals 277) EMG- und ENG-Untersuchung zusammen
- N10 (vormals 277a) Messung visuell, akustisch oder somatosensibel evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSEP) je Untersuchungsart
- N11 (vormals 277b) Injektionstherapie mit Botulinumtoxin einschließlich allfälliger EMG oder Ultraschall Stimulation bzw. Kontrolle
- N12 (vormals 277c) Neurologische Grundabklärung und Patientenaufklärung für die Injektionstherapie mit Botulinumtoxin und Dokumentation
- N14 (vormals 278d) Transkranielle Dopplersonosographie der intrakraniellen Arterien inkl. Dokumentation
- N15 (neue Position) Erhebung eines komplexen neurologischen Krankheitsgeschehens (mind. 60 Minuten)

## 3. Nachstehende Positionen können Sie als Facharzt für Neurologie bzw. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie nur dann abrechnen, wenn Sie im Einvernehmen von Kammer und Kasse hierzu berechtigt werden. Die dafür einzubringenden Unterlagen sind bei den Positionen angeführt:

- N5 (vormals 273) Elektroencephalogramm

### Unterlagen zur Ausbildung:

- ÖÄK-Diploms für EEG

### Unterlagen zum Gerät:

- Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf) bzw. Leasingvertrag (bei Leasinggeräten) bzw. Übernahmebestätigung, wenn das Gerät vom Vorgänger übernommen wurde
- Sicherheitstechnischer Prüfbericht (bei Geräten die älter als 2 Jahre sind)
- Gerätebeschreibung

Ausstattung und Funktion entsprechend dem europäischen (österreichischen) Standard der Elektroencephalographie			
Gerätetyp	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr

- N13 (vormals 278) Dopplersonographische Untersuchung des Karotis-Vertebralarteriensystems

**Unterlagen zur Ausbildung:**

- Entsprechende Zeugnisse und detaillierte Bestätigung über die in der Beilage 1 angeführte Ausbildung

**Unterlagen zum Gerät:**

- Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf) bzw. Leasingvertrag (bei Leasinggeräten) bzw. Übernahmebestätigung, wenn das Gerät vom Vorgänger übernommen wurde
- Sicherheitstechnischer Prüfbericht (bei Geräten die älter als 2 Jahre sind)
- Gerätebeschreibung

a)	Bidirektionaler CW-Doppler	<input type="checkbox"/>
b)	Sendefrequenz 4 – 10 MHz	<input type="checkbox"/>
c)	Akustische Anzeigen der Doppler-Frequenz	<input type="checkbox"/>
d)	Fortlaufende Registriermöglichkeit	<input type="checkbox"/>
e)	Einkanalschreiber	<input type="checkbox"/>
f)	Darstellung des Signals über mind. 80 mm Breite	<input type="checkbox"/>
g)	Erkennbare Lage der Nulllinie	<input type="checkbox"/>
h)	Kalibriereinrichtung	<input type="checkbox"/>

Ausstattung und Funktion				
Gerätetyp	Frequenzumfang	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr
Dopplergerät				
Schallkopf	MHz:			

- 272a Psychotherapeutische Sitzung – 30 min
- 272b Psychotherapeutische Sitzung – 50 min
- 272c Psychotherapeutische Sitzung – Gruppentherapie von mindestens 90 Minuten Dauer, maximal 8 Personen, pro Person

**Unterlagen zur Ausbildung:**

Für die Positionen 272 a – c:

- Bescheid über die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit oder
- ÖÄK-Diplom PSY-III
- Nachweis über die Sonderfachausbildung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin.

**Verrechenbar für Fachärzte für Neurologie:**

- P1\* (vormals 270) Ausführliche psychiatrische Exploration
- P11\* (vormals 272d) Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie
- P14\* (vormals 274a) Sozialpsychiatrischer Koordinationszuschlag

**\*Unterlagen zur Ausbildung:**

- Fachärzte für Neurologie:  
Nachweis einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung im Fach Psychiatrie bzw. Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

**Verrechenbar für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie:**

- P2° (vormals 270a) Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten
- P3° (vormals 270b) Psychopathologischer Status mit Dokumentation der pathologischen Parameter
- P4° (vormals 271a) Psychiatrische Skala, HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala
- P6° (vormals 271c) Psychiatrische Skala, BPRS-Brief Psychiatric-Rating-Scale oder gleichwertige Skala
- P12° (vormals 272e) Psychiatrischer Längsschnitt

- P13° (vormals 274) Außenanamnese für gesondert gelagerte psychiatrische Fälle
- P15° (vormals 279) Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention); nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar

**°Unterlagen zur Ausbildung:**

- Nachweis über Facharztausbildung für das Doppelfach Neurologie und Psychiatrie.

**Wann müssen Sie die Nachweise der Voraussetzungen bei der OÖGKK einbringen?**

Waren Sie bisher nicht zur Verrechnung der „Vorgängerpositionen“ berechtigt, sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Waren Sie bereits zur Verrechnung der „Vorgängerposition“ mittels Verrechnungsberechtigung berechtigt, ist das Ankreuzen der Positionen ausreichend. Nachweise hinsichtlich etwaiger Ausbildungen oder Geräte sind nicht nochmals einzubringen.

**Rückfragen zu den erforderlichen Ausbildungen oder Geräten:**

OÖGKK, Frau Gabriele Gföllner, [gabriele.gfoellner@oegkk.at](mailto:gabriele.gfoellner@oegkk.at), 05 7807 – 104833.

.....  
Datum

.....  
Vertragspartnernummer

.....  
Vertragsarztstempel und Unterschrift

**Ausbildungsvoraussetzungen zur Verrechnungsberechtigung  
sonographischer Leistungspositionen**

**Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für  
Psychiatrie und Neurologie**

**A** Sonographie Oberbauch, Niere, Retroperitoneum, Unterbauch einschließlich Harnblase und Restharn beim Mann, geburtshilfliche (gynäkologische) Sonographie, Sonographie Unterbauch einschließlich Harnblase, Uterus und Ovarien bei der Frau

1. 6-monatige ständige (full time) oder 12monatige begleitende Tätigkeit im Rahmen der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt

**In Einzelfällen:**

2. a) **Theoretische Kurse** im Ausmaß von **40 Stunden**, die von der Landesärztekammer nach Anhörung der jeweiligen Landessektion der Österreichischen Ultraschallgesellschaft (ÖGUM) anerkannt wurden und
  - b) **selbständig durchgeführte Untersuchungen an 500 Patienten** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines Facharztes als anerkannter Ausbilder in einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie
  - c) positives Fachgespräch mit einem Fachkollegium sobald solche Kolloquien durchgeführt werden. Die genauen Kriterien dieses positiven Fachgespräches müssen noch näher definiert werden.

**B** Sonographie Prostata, Scrotum, transvaginale und transrectale Sonographie, Hüftsonographie im 1. Lebensjahr, directionale Dopplersonographie

1. 6-monatige ständige (full time) oder 12monatige begleitende Tätigkeit im Rahmen der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt

**In Einzelfällen:**

2. **Selbständig durchgeführte sonographische Untersuchungen** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines anerkannten Ausbildners in einer anerkannten Ausbildungsstätte mit folgenden Fallzahlen für Fachärzte, die bereits eine Ausbildung entsprechend Pkt. A absolviert haben:

Untersuchungsgebiet	Fälle
Prostata	100
Scrotum	50
Transvaginale Sonographie	200
Transrectale Sonographie	100
Hüftsonographie im 1. Lebensjahr	200
Directionale Dopplersonographie der peripheren Arterien und Venen	100
Directionale Dopplersonographie der extra-craniellen Hirnarterien	100

**In Einzelfällen:**

3. a) **Theoretische Kurse** im Ausmaß von **30 bis 40 Stunden**, die von der Landesärztekammer nach Anhörung der jeweiligen Landessektion der Österreichischen Ultraschallgesellschaft (ÖGUM) anerkannt wurden und

- b) **Selbständig durchgeführte sonographische Untersuchungen** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines anerkannten Ausbildners in einer anerkannten Ausbildungsstätte in doppelter Anzahl wie unter Pkt. B 2. angeführt (ausgenommen directionale Dopplersonographie: hier sind 100 Untersuchungen nachzuweisen) sowie
- c) positives Fachgespräch mit einem Fachkollegium, sobald solche Kolloquien durchgeführt werden. Die genauen Kriterien dieses positiven Fachgespräches müssen noch näher definiert werden.

**Zum Nachweis der Ausbildung – Vorlage von:**

- Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) **samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle.**
- Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) **samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.**

Die Verrechenbarkeit der einzelnen Positionen richtet sich nach Ihrer fachärztlichen Ausbildung (siehe Auszug Honorarordnung, Beilage 2).

## 1. Ausbildung zum Facharzt:

Bitte kreuzen Sie an, welche Facharztausbildung Sie absolviert haben:

- Facharzt für Psychiatrie
- Facharzt für Psychiatrie und Neurologie
- Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

## 2. Als Facharzt für Psychiatrie, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin sind Sie automatisch und ohne gesonderte Verrechnungsberechtigung zur Abrechnung folgender Positionen berechtigt:

- |     |                |   |
|-----|----------------|---|
| P1  | (vormals 270)  | Ausführliche psychiatrische Exploration   |
| P2  | (vormals 270a) | Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten  |
| P3  | (vormals 270b) | Psychopathologischer Status mit Dokumentation der pathologischen Parameter  |
| P4  | (vormals 271a) | Psychiatrische Skala, HAM-D-Skala oder gleichwertige Skala  |
| P5  | (vormals 271b) | Psychiatrische Skala, Minimental-Status-Test oder gleichwertige Skala   |
| P6  | (vormals 271c) | Psychiatrische Skala, BPRS-Brief Psychiatric-Rating-Skala oder gleichwertige Skala  |
| P7  | (vormals 271d) | Zuschlag zur Pos. P5 für ausführliche Ersttestung MMSE oder gleichwertige Skala   |
| P11 | (vormals 272d) | Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie   |
| P12 | (vormals 272e) | Psychiatrischer Längsschnitt  |
| P13 | (vormals 274)  | Außenanamnese für gesondert gelagerte psychiatrische Fälle  |
| P14 | (vormals 274a) | Sozialpsychiatrischer Koordinationszuschlag   |
| P15 | (vormals 279)  | Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention); nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar |

## 3. Nachstehende Positionen können Sie als Facharzt für Psychiatrie, als Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin und als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie nur dann abrechnen, wenn Sie im Einvernehmen von Kammer und Kasse hierzu berechtigt werden. Die dafür einzubringenden Unterlagen sind bei den Positionen angeführt:

- P8\* (vormals 272a) Psychotherapeutische Sitzung – 30 min
- P9\* (vormals 272b) Psychotherapeutische Sitzung – 50 min
- P10\* (vormals 272c) Psychotherapeutische Sitzung – Gruppentherapie

### \*Unterlagen zur Ausbildung:

Für die Positionen P8, P9, P10

- Bescheid über die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit oder
- ÖÄK-Diplom PSY-III oder
- Nachweis über die Sonderfachausbildung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

- N5 (vormals 273) Elektroencephalogramm

### Unterlagen zur Ausbildung:

- ÖÄK-Diplom für EEG

**Unterlagen zum Gerät:**

- Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf) bzw. Leasingvertrag (bei Leasinggeräten) bzw. Übernahmebestätigung, wenn das Gerät vom Vorgänger übernommen wurde
- Sicherheitstechnischer Prüfbericht (bei Geräten die älter als 2 Jahre sind)
- Gerätebeschreibung

Ausstattung und Funktion entsprechend dem europäischen (österreichischen) Standard der Elektroencephalographie			
Gerätetyp	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr

- N2 (vormals 270b) Komplette neurologische Statuserhebung
- N11 (vormals 277b) Injektionstherapie mit Botulinumtoxin
- N12 (vormals 277c) Neurologische Grundabklärung und Patientenaufklärung für die Injektionstherapie mit Botulinumtoxin und Dokumentation

**Unterlagen zur Ausbildung für N2, N11, N12:**

- Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin: Nachweis einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung im Fach Neurologie

**Verrechenbar für Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie:**

- N13 (vormals 278) Dopplersonographische Untersuchung des Karotis-Vertebralarteriensystems

**Unterlagen zur Ausbildung:**

- Entsprechende Zeugnisse und detaillierte Bestätigung über die in der **Beilage 1** angeführte Ausbildung

**Unterlagen zum Gerät:**

- Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf) bzw. Leasingvertrag (bei Leasinggeräten) bzw. Übernahmebestätigung, wenn das Gerät vom Vorgänger übernommen wurde
- Sicherheitstechnischer Prüfbericht (bei Geräten die älter als 2 Jahre sind)
- Gerätebeschreibung

a)	Bidirektionaler CW-Doppler	<input type="checkbox"/>
b)	Sendefrequenz 4 – 10 MHz	<input type="checkbox"/>
c)	Akustische Anzeigen der Doppler-Frequenz	<input type="checkbox"/>
d)	Fortlaufende Registriermöglichkeit	<input type="checkbox"/>
e)	Einkanalschreiber	<input type="checkbox"/>
f)	Darstellung des Signals über mind. 80 mm Breite	<input type="checkbox"/>
g)	Erkennbare Lage der Nulllinie	<input type="checkbox"/>
h)	Kalibriereinrichtung	<input type="checkbox"/>

Ausstattung und Funktion				
Gerätetyp	Frequenzumfang	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr
Dopplergerät				
Schallkopf	MHz:			

## Wann müssen Sie die Nachweise der Voraussetzungen bei der OÖGKK einbringen?

Waren Sie bisher nicht zur Verrechnung der „Vorgängerpositionen“ berechtigt, sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Waren Sie bereits zur Verrechnung der „Vorgängerposition“ mittels Verrechnungsberechtigung berechtigt, ist das Ankreuzen der Positionen ausreichend. Nachweise hinsichtlich etwaiger Ausbildungen oder Geräte sind nicht nochmals einzubringen.

## Rückfragen zu den erforderlichen Ausbildungen oder Geräten:

OÖGKK, Frau Gabriele Gföllner, [gabriele.gfoellner@ooegkk.at](mailto:gabriele.gfoellner@ooegkk.at), 05 7807 – 104833.

.....  
Datum

.....  
Vertragspartnernummer

.....  
Vertragsarztstempel und Unterschrift

## Ausbildungsvoraussetzungen zur Verrechnungsberechtigung sonographischer Leistungspositionen

### Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie

**A** Sonographie Oberbauch, Niere, Retroperitoneum, Unterbauch einschließlich Harnblase und Restharn beim Mann, geburtshilfliche (gynäkologische) Sonographie, Sonographie Unterbauch einschließlich Harnblase, Uterus und Ovarien bei der Frau

1. 6-monatige ständige (full time) oder 12monatige begleitende Tätigkeit im Rahmen der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt

#### In Einzelfällen:

2. a) **Theoretische Kurse** im Ausmaß von **40 Stunden**, die von der Landesärztekammer nach Anhörung der jeweiligen Landessektion der Österreichischen Ultraschallgesellschaft (ÖGUM) anerkannt wurden und
  - b) **selbständig durchgeführte Untersuchungen an 500 Patienten** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines Facharztes als anerkannter Ausbilder in einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie
  - c) positives Fachgespräch mit einem Fachkollegium sobald solche Kolloquien durchgeführt werden. Die genauen Kriterien dieses positiven Fachgespräches müssen noch näher definiert werden.

**B** Sonographie Prostata, Scrotum, transvaginale und transrectale Sonographie, Hüftsonographie im 1. Lebensjahr, directionale Dopplersonographie

1. 6-monatige ständige (full time) oder 12monatige begleitende Tätigkeit im Rahmen der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt

#### In Einzelfällen:

2. **Selbständig durchgeführte sonographische Untersuchungen** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines anerkannten Ausbildners in einer anerkannten Ausbildungsstätte mit folgenden Fallzahlen für Fachärzte, die bereits eine Ausbildung entsprechend Pkt. A absolviert haben:

Untersuchungsgebiet	Fälle
Prostata	100
Scrotum	50
Transvaginale Sonographie	200
Transrectale Sonographie	100
Hüftsonographie im 1. Lebensjahr	200
Directionale Dopplersonographie der peripheren Arterien und Venen	100
Directionale Dopplersonographie der extra-craniellen Hirnarterien	100

#### In Einzelfällen:

3. a) **Theoretische Kurse** im Ausmaß von **30 bis 40 Stunden**, die von der Landesärztekammer nach Anhörung der jeweiligen Landessektion der Österreichischen Ultraschallgesellschaft (ÖGUM) anerkannt wurden und

- b) **Selbständig durchgeführte sonographische Untersuchungen** unter Anleitung und begleitender Aufsicht eines anerkannten Ausbildners in einer anerkannten Ausbildungsstätte in doppelter Anzahl wie unter Pkt. B 2. angeführt (ausgenommen directionale Dopplersonographie: hier sind 100 Untersuchungen nachzuweisen) sowie
- c) positives Fachgespräch mit einem Fachkollegium, sobald solche Kolloquien durchgeführt werden. Die genauen Kriterien dieses positiven Fachgespräches müssen noch näher definiert werden.

**Zum Nachweis der Ausbildung – Vorlage von:**

- Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt **Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle.**
- Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) **samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.**